

AMTSBLATT

Nr. 17/2018

Ausgegeben am 18.05.2018

Seite 104



■ Herausgegeben und gedruckt von der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Bahnhofstraße 9, 56068 Koblenz

■ Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf

■ Bezugsquelle:
Vorzimmer Landrat, Telefon 0261/108-214 oder kostenloses Download unter www.kvmyk.de



Wir bitten die Bekanntmachungen, soweit sie Ihren Bereich betreffen, der Bevölkerung in geeigneter Weise zur Kenntnis zu geben.

Inhalt:

1. Bekanntmachung der Tagesordnung einer öffentlichen Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses des Landkreises Mayen-Koblenz am 24.05.2018

Seite 105

2. Bekanntmachung der Tagesordnung einer öffentlichen Sitzung des Schulträgersausschusses des Landkreises Mayen-Koblenz am 29.05.2018

Seite 106

3. Bekanntmachung gem. § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Seite 107

4. Bekanntmachung der Zweckvereinbarung über die Vereinigung der Berufsbildenden Schulen der Stadt Koblenz und des ehemaligen Landkreises Koblenz

Seite 108 - 112

Bekanntmachung

Am Donnerstag, 24.05.2018, 15:00 Uhr, findet im Sitzungssaal 2, 2. Obergeschoss, Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Bahnhofstraße 9, 56068 Koblenz, eine öffentliche Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses des Landkreises Mayen-Koblenz statt.

Tagesordnung

1. Mitteilungen der Verwaltung
2. Bericht der Besuchskommission nach § 29 PsychKG
3. Bundesteilhabegesetz - Stand der Umsetzung in Rheinland-Pfalz
4. Pflegestrukturplanung im Landkreis Mayen-Koblenz - Bericht der Verwaltung zur Beratung von Anbietern und Gemeinden
5. Verschiedenes

Koblenz, 17.05.2018

gez. Burkhard Nauroth
Erster Kreisbeigeordneter

Bekanntmachung

Am Dienstag, 29.05.2018, 15:00 Uhr, findet im Sitzungssaal, 2. Obergeschoss, Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Bahnhofstraße 9, 56068 Koblenz, eine öffentliche Sitzung des Schulträgersausschusses des Landkreises Mayen-Koblenz statt.

Tagesordnung

1. Mitteilungen der Verwaltung
2. Statistikbericht zur Schulentwicklungsplanung im Landkreis Mayen-Koblenz 2017/2018
3. Verschiedenes

Koblenz, 15.05.2018

gez. Dr. Alexander Saftig
Landrat

B e k a n n t m a c h u n g

Bekanntgabe gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Untere Wasserbehörde, Bahnhofstr. 9, 56068 Koblenz, als zuständige Genehmigungsbehörde gibt bekannt, dass im Rahmen des wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens nach § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes - WHG - zur Renaturierung des Roten Erdbachs und eines namenlosen Nebengewässers des Roten Erdbachs, beides Gewässer III. Ordnung, in der

1. Roter Erdbach: Gemarkung Münstermaifeld,
 - a. Flur 2, Flurst. 177, 178 (Gewässerparzelle), 179, 215 und 216 (Ufergrundstücke),
 - b. Flur 19, Flurst. 10 (Ufergrundstück)
 - c. Flur 13, Flurst. 50 (Gewässerparzelle), 48 (Ufergrundstück)
 - d. Flur 8, Flurst. 41 (Gewässerparzelle), 40, 11 (Ufergrundstücke)
2. Namenloses Nebengewässer, Gemarkung Gierschnach,
 - a. Flur 9, Flurst. 24 (Gewässerparzelle), 14/2 (Ufergrundstück)
3. Namenloses Nebengewässer, Gemarkung Münstermaifeld,
 - a. Flur 2, Flurst. 31 (Gewässerparzelle), 236, 34, 32, 28, 27 und 30 (Ufergrundstücke)
 - b. Flur 17, Flurst. 27 (Ufergrundstück)
4. Namenloses Gewässer, Gemarkung Küttig,
 - a. Flur 7, Flurst. 35, 32 und 26 (Ufergrundstücke).

und der damit verbundenen gleichzeitigen Genehmigung zur Entfernung von 3 Rohrdurchlässen und dafür Herstellung von 3 Plattenbrücken an dem namenlosen Gewässer,

beantragt durch die Verbandsgemeinde Maifeld, vertreten durch Herrn Bürgermeister Maximilian Mumm, Marktplatz 4-6, 56751 Polch,

eine Umweltverträglichkeitsprüfung **nicht** durchgeführt wird (Aktenzeichen: W-70-2018-30069).

Die UVP- Pflicht im Einzelfall ergibt sich aus § 7 UVPG und der Anlage 1, Ziffer 13.18.2. Danach ist eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles erforderlich. Die erfolgte Prüfung des Vorhabens hat ergeben, dass die Durchführung einer UVP nicht erforderlich ist, da das Vorhaben eine deutliche Verbesserung für das Gewässer und die Umwelt darstellt.

Die wasserrechtliche Zulassung erfolgt daher als Plangenehmigung.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 UVPG).

Koblenz, den 14.05.2018

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz

gez. Dr. Alexander Saftig

Landrat

Öffentliche Bekanntmachung

nach § 12 Abs. 5 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG), in der derzeit gültigen Fassung, der

Zweckvereinbarung über die Vereinigung der Berufsbildenden Schulen der Stadt Koblenz und des ehemaligen Landkreises Koblenz

Zwischen der Stadt Koblenz, nachfolgend „Stadt“ genannt,
vertreten durch den Oberbürgermeister,
und
dem Landkreis Mayen-Koblenz, nachfolgend „Landkreis“ genannt,
vertreten durch den Landrat,

wird in Anwendung des Schulgesetzes (SchulG) vom 30.04.2004, zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 16.02.2016 (GVBl. S. 37) i.V.m. § 12 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22.12.1982, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.11.2015 (GVBl. S. 412), folgende Zweckvereinbarung geschlossen.

Präambel: Die Stadt Koblenz beabsichtigt in den Jahren 2015 bis 2020 rund 5. Mio € in die Berufsbildenden Schulen zu investieren.

§ 1 - Schulträgerschaft -

- (1) Die sich aus dem Schulgesetz ergebenden Rechte und Pflichten bezüglich der Pflicht- und Wahlschüler an berufsbildenden Schulen - im folgenden „Schüler“ genannt – aus dem Gebiet des ehemaligen Landkreises Koblenz in den Gebietsgrenzen vom 07.11.1970 (im folgenden „ehem. Landkreis Koblenz“ genannt) sind seit 26.09.1964/ 01.10.1964 auf die Stadt Koblenz (im folgenden „Stadt“ genannt) übertragen und werden weiterhin von dieser übernommen.
- (2) Die Berufsbildenden Schulen der Stadt und des ehem. Landkreises Koblenz (im folgenden „Schulen“ genannt) sind in der Weise vereinigt, dass alleiniger Schulträger für diese Schulen die Stadt ist.
- (3) Die Gebiete der Stadt und des ehem. Landkreises Koblenz bilden gem. der Entscheidung der Schulbehörde vom 05.07.1978 einen gemeinsamen Schulbezirk.
- (4) Die Stadt verpflichtet sich, zur Unterrichtung der Schülerinnen und Schüler aus dem Gebiet des ehem. Landkreises Koblenz angemessen eingerichtete Unterrichtsräume sowie Unterrichtsmaterialien gemäß dem Schulgesetz zur Verfügung zu stellen und, soweit erforderlich, neue Räume zu errichten.
Als Schülerinnen und Schüler aus dem Gebiet des ehemaligen Landkreises Koblenz sind diejenigen Schülerinnen und Schüler zu berücksichtigen, deren tatsächliche Ausbildungsstelle (Ausbildungsfiliale) sich im Altkreis Koblenz befindet, oder im Falle eines Schulbesuchs ohne Ausbildungsverhältnis diejenigen, deren Wohnsitz sich im Altkreis Koblenz befindet.

- (5) Bauherr und Vermögensträger der geschaffenen und zukünftig zu schaffenden Schulräume ist ausschließlich die Stadt.

§ 2
- Kostenbeteiligung -

Der Landkreis erstattet der Stadt sämtliche Aufwendungen, die diese in Wahrnehmung der nach § 1 übertragenen Aufgaben für den Landkreis erbringt, anhand eines Pauschalbetrages pro Schüler/in gemäß § 3.

§ 3
- Festlegung des Pauschalbetrages -

- (1) Der vom Landkreis in den Jahren 2016 bis 2020 pro Schüler/in jeweils zu erstattende Betrag wird auf 635,00 €/Jahr festgesetzt (dieser Betrag orientiert sich an den durchschnittlichen tatsächlichen Aufwendungen der Jahre 2010 -2012). Durch diesen Pauschalbetrag werden die anteiligen Kosten für das Verwaltungs- und Hilfspersonal, den Sachbedarf, die allgemeine Gebäudeunterhaltung sowie Sanierungs- und Baumaßnahmen jeweils für das Vorjahr abgedeckt.
- (2) Der Pauschalbetrag ist alle 5 Jahre von den Beteiligten anzupassen. In Bezug auf die Anpassung gilt § 6 Abs. 1. Grundlage hierfür soll ein von den Beteiligten noch festzulegender Index sein.
- (3) Sofern bis zum Ablauf des Jahres 2020 eine Indexfestlegung oder sonstige Anpassungsregelung nicht erfolgt ist, ist der Landkreis verpflichtet, zunächst jeweils den zuletzt geltenden Pauschalbetrag nach Absatz 1 für das Vorjahr als Vorauszahlung an die Stadt zu entrichten. Nach Anpassung des Pauschalbetrags nach Absatz 2 erfolgt eine Abrechnung zwischen Stadt und Landkreis.

§ 4
- Ermittlung der Schülerzahl -

- (1) Stichtag für die Ermittlung der Schülerzahl ist der 15. November des Vorjahres für das folgende Haushaltsjahr.
- (2) Die Erhebungsbogen (Schülerlisten, etc.) sind der Kostenanforderung zwecks Nachprüfung beizufügen.

§ 5
- Dauer, Kündigung -

- (1) Die Zweckvereinbarung läuft auf unbestimmte Zeit.
- (2) Sie kann von jedem der Beteiligten unter Einhaltung einer Frist von fünf Jahren schriftlich zum Ende eines Haushaltsjahres gekündigt werden.

§ 6
- Ergänzung, Änderung -

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieser Zweckvereinbarung bedürfen der Schriftform und der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Dies gilt auch für die Änderung dieser Klausel. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen worden.

- (2) Sollten einzelne Bestimmungen rechtsunwirksam sein oder sollte sich eine Lücke herausstellen, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Landkreis und Stadt verpflichten sich, rechtsunwirksame Bestimmungen durch wirksame Bestimmungen zu ersetzen, die von ihrer (wirtschaftlichen) Intention demjenigen am nächsten kommen, was Inhalt der unwirksamen Bestimmung war.

§ 7
- Wirksamkeit -

Diese Zweckvereinbarung tritt nach rechtsverbindlichem Abschluss und Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde anstelle der Zweckvereinbarung vom 13./16. Oktober 1988 in Kraft.

Koblenz, den 12.01.2018

Koblenz, den 18.01.2018

Stadt Koblenz

Landkreis Mayen-Koblenz

gez. Prof. Dr. Joachim Hofmann-Göttig
Oberbürgermeister

gez. Dr. Alexander Saftig
Landrat

Anlage

zur Zweckvereinbarung über die Vereinigung der Berufsbildenden Schulen der Stadt Koblenz und des ehemaligen Landkreises

Das Gebiet des ehemaligen Landkreises Koblenz umfasst folgende Städte und Ortsgemeinden:

Städte:

- Mühlheim-Kärlich
- Bendorf
- Vallendar

Ortsgemeinden:

- Brodenbach
- Alken
- Niederfell
- Oberfell
- Wolken
- Kobern-Gondorf
- Löff
- Winnigen
- Burgen
- Macken
- Hatzenport
- Lehmen
- Dieblich
- Nörtershausen
- Waldesch
- Kettig
- Bassenheim
- St. Sebastian
- Urmitz
- Kaltenengers
- Niederwerth
- Urbar
- Weitersburg

1.

Die Stadt Koblenz unterhält als Schulträger folgende drei Berufsbildende Schulen:

- Berufsbildende Schule Wirtschaft (inklusive Außenstelle)
- Julius-Wegeler-Schule (inklusive Außenstelle)
- Berufsbildende Schule Technik

2.

Die Abrechnung gilt erstmals für die Abrechnung des Haushaltsjahres 2015.

Eine Anpassung der Zweckvereinbarung wird in 5 Jahren zum 01.01.2021 erfolgen. Dabei sind dann auch die Regelungen bezüglich einer etwaigen Kündigung zu konkretisieren.

3.

Die nächste Neufassung der Zweckvereinbarung über die Vereinigung der Berufsbildenden Schulen der Stadt Koblenz und des ehemaligen Landkreises zum 01.01.2021 wird um weitere nachfolgende Bestimmung ergänzt:

- Die o.g. Gebiete werden in die Zweckvereinbarung aufgenommen.

Die Zweckvereinbarung inklusive dieser Anlage tritt nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde am Tag nach der letzten Bekanntmachung durch den Landkreis und die Stadt Koblenz in Kraft.

Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Außenstelle Schulaufsicht, Koblenz als Aufsichtsbehörde hat diese Zweckvereinbarung mit Schreiben vom 19.03.2018 gem. § 12 Abs. 2 KomZG i.V.m. § 79 Abs. 2 Schulgesetz genehmigt.

56068 Koblenz, den 16.05.2018